

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III.

Nr. 27.

13. Juni 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1885.

(Vom 5. Juni 1885.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr zu unterbreiten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltung.

B. Ständerath.

1. Taggelder und Reiseentschädigungen an Kommissionen Fr. 8,700

Infolge der verschiedenen zahlreichen Kommissionssitzungen, die in diesem Jahre bereits stattgefunden haben, belaufen sich die daherigen Ausgaben schon jetzt auf Fr. 6,688. 60

Fügt man für die übrigen sieben Monate einen wenigstens gleich großen Betrag von „ 6,688. 60

hinzu, so ergibt sich für das ganze Jahr eine Ausgabe von Fr. 13,377. 20

oder in runder Summe „ 13,400. —

Der Budgetkredit beträgt indessen nur „ 4,700. —

so daß wir noch eines Nachkredites von Fr. 8,700. — bedürfen, um dessen Bewilligung hiemit nachgesucht wird.

Dritter Abschnitt.

Departemente und Verwaltungen.

B. Departement des Innern.

Abtheilung Inneres.

II. Archive.

9. Hand-Druckpresse nebst Schrift . . . Fr. 450

Während der Personalbestand des Archives von Anfang an bis auf den heutigen Tag der gleiche (3 Mann) geblieben ist, hat im Laufe der Zeit durch beständiges Anwachsen der eidgenössischen Verwaltung, besonders seit Inkrafttreten der revidirten Bundesverfassung von 1874, die Geschäftslast des Archivariats in einer Weise zugenommen, dass deren Bewältigung ohne neue Hülfe fast nicht mehr möglich ist, zumal der Oberarchivar stark in Anspruch genommen wird durch die seiner Leitung unterstehenden literarischen Unternehmungen des Bundes (Abschiedewerk, Helvetik, Pariser Aktensammlung etc.). Bei solcher Sachlage ist jede Erleichterung erwünscht und eine solche wäre nun auch die Ersetzung der bisher für Etikettirung der Aktens fascikel und Bände verwendeten Schablonen durch eine schneller und darüberhin sauberer arbeitender Handpresse, deren Anschaffung mit der nöthigen Schrift die verlangte Summe erfordert.

V. Beiträge an Arbeiten schweizerischer Vereine.

1. Schweizerischer Kunstverein: Internationale Kunstausstellung in Antwerpen; allgemeine Unkosten der schweizerischen Spezialabtheilung . Fr. 2,000

VII. Verschiedenes.

1. Gesundheitswesen: Bundesbeitrag an die Auslagen der Kantone und Gemeinden für die Durchführung der im Vorjahre angeordneten Cholera-maßnahmen Fr. 57,000

Ad V. 1. Die Einladung der k. belgischen Gesandtschaft zur Bildung einer nationalen schweizerischen Abtheilung an der am 1. Mai abhin eröffneten internationalen Kunstausstellung in Antwerpen hatten wir auf Grund der bisherigen Erfahrungen, welche

eine genügende Betheiligung nicht erwarten ließen, ursprünglich abgelehnt. Da sich aber schließlich herausstellte, daß die angemeldeten Kunstgegenstände aus der Schweiz ganz gut einen kleinern Salon ausfüllen würden und daß die Kollektion auch in qualitativer Hinsicht sich wohl sehen lassen dürfe, waren die betreffenden Künstler nicht mehr geneigt, die Zulassung ihrer Werke zur Ausstellung von dem Gutfinden der belgischen Kommission abhängig zu machen und dieselben schließlich, da nur Staaten mit selbstständiger Abtheilung zur Ernennung von Jury-Mitgliedern berechtigt sind, dem Urtheil eines ebenfalls ausschließlich aus fremdländischen Interessenten zusammengesetzten Preisgerichtes unterstellt zu sehen. Bei dieser Sachlage glaubten wir dem dringenden Wunsche in letzter Stunde noch entsprechen und die Bildung einer nationalen schweizerischen Abtheilung ermöglichen zu sollen. Zu dem Ende ersuchten wir am 24. April die Sektion Basel des schweizerischen Kunstvereins, die behufs gemeinsamer Spedition bereits in dieser Stadt eingetroffenen Kunstwerke durch eine Kommission von Sachverständigen prüfen und diejenigen bestimmen zu lassen, welche zur Theilnahme an der Ausstellung zugelassen werden sollten. Das Resultat dieser Prüfung war ein günstiges, indem die Experten ungefähr 70 Gemälde, Stiche und Zeichnungen schweizerischer Provenienz als ausstellungsfähig bezeichneten und die Vereinigung derselben zu einer selbstständigen Gruppe befürworten konnten.

Gegenüber dem gleichzeitig eingelangten Gesuch der Expertenkommission um einen Bundesbeitrag an die durch Bildung einer Spezialabtheilung gesteigerten Kosten glaubten wir das nämliche Verfahren einschlagen zu sollen, welches in Bezug auf fremde Ausstellungen mit besonderer schweizerischer Gruppe von jeher beobachtet worden ist, indem wir unter Vorbehalt der Einholung Ihrer nachträglichen Zustimmung die im Spezialfall auf Fr. 2000 veranschlagten allgemeinen Unkosten (Expertise, Organisation, Dekoration etc.) zu Lasten des Bundes übernahmen, während die viel bedeutenderen Auslagen für den Transport und die Versicherung der Gegenstände u. s. w. von den betreffenden Ausstellern bestritten werden müssen. Da nämlich die für Hebung der vaterländischen Kunst im ordentlichen Budget ausgeworfene Summe von Fr. 6000 von vornherein einem speziellen Zweck gewidmet ist und daher nicht anderweitig verwendet werden kann, so sind wir im Falle, für diesen ersten Versuch, die einheimische Kunst auf einem bisher noch nicht betretenen Wege fördern zu helfen, bei Ihnen um Indemnität einkommen zu müssen.

Ad VII. 1. In Ziffer III, 3, des Kreisschreibens vom 4. Juli 1884, durch welches wir die Kantonsregierungen in Anwendung

der Artikel 2, 31^b und 69 der Bundesverfassung zur Ausführung gewisser Maßregeln gegen das drohende Hereinbrechen der Cholera eingeladen hatten, war denselben in Aussicht gestellt worden, daß wir die Uebernahme eines Drittheils der „nachgewiesenen Auslagen für Erstellung und Einrichtung außerordentlicher Absonderungslokale für Gesunde, sowie für Isolirung und Desinfektion“ auf Rechnung des Bundes beantragen würden. Da eine vorläufige Durchsicht der auf Grund dieser Zusicherung produzierten Rechnungen der Kantone und Gemeinden ergab, daß zwischen einzelnen Kantonsregierungen und den eidg. Behörden in Bezug auf die Quote des Bundesbeitrages und auf die Bezugsberechtigung einzelner Posten abweichende Ansichten bestanden, so wurde von unserm Departement des Innern eine aus den Herren Regierungsrath Klein, Vorsteher des Sanitätsdepartements in Basel, Dr. Sonderegger, Präsident der schweiz. Aerztekommision in St. Gallen, und Oberstlieutenant Peter, Chef der eidg. Finanzkontrolle, bestehende Kommission von Sachverständigen einberufen, welche die verschiedenen streitigen Punkte einer allseitigen Prüfung unterzog und für die Ausschließung der Rechnungen und die Bemessung des Bundesbeitrages einheitliche Grundsätze aufstellte. Die Ergebnisse der auf dem Gutachten der Experten basirten, gleichmäßigen Bereinigung finden sich in der uebenstehenden Tabelle niedergelegt; wir beschränken uns hier darauf, die leitenden Gesichtspunkte der Ausscheidung kurz darzulegen.

Im Allgemeinen wurden alle Ansätze als nicht beitragsberechtig gestrichen, welche sich als Entschädigungen für Behörden der Kantone und Gemeinden, sowie für ständige Angestellte und fest besoldete Beamte derselben qualifiziren, ebenso alle diejenigen Ausgaben, welche sich in einer wohlgeordneten kantonalen oder Gemeindeverwaltung von selbst verstehen, also beispielsweise die Entschädigungen für Sanitätskommissionen der Kantone und der Gemeinden, für Gemeinderäthe, für Bezirksärzte, für Inspektionen und Inspektoren aller Art, soweit nicht unter diesem Titel die mit der Untersuchung der Reisenden an den gefährdeten Grenzen und mit der Ueberwachung der aus infizirten Gegenden hergekommenen Flüchtlinge im Innern betrauten Aerzte gemeint sind, ferner Entschädigungen an Polizeibeamte jeglichen Grades, endlich Auslagen für Sekretariate, Drucksachen, Uebersetzungen, Kopien, Telegramme, Buchbinderarbeiten, Briefköpfe u. s. w.

Dagegen wurden, wie bereits angedeutet, die Rechnungen der Grenzkantone Graubünden, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Bern und Basel-Stadt für die von uns angeordnete ärztliche Ueberwachung der eintretenden Reisenden, obwohl hiefür in dem zitierten Kreis-

Kosten der Maßnahmen gegen die Cholera 1884.

Kantone.	Gesamtbetrag der von den Kantonsregie- rungen geltend gemachten Rechnungen.	Weitere aus den Belegen ent- nommene be- tragsberechtig- te Posten.	Als nicht beitragsberechtig- gestrichen.	Beitrags- berechtigte Gesamtsummen.	Bundesbeitrag ($\frac{1}{2}$).
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	26,686. 17	26. 90	952. 50	25,760. 57	8,586. 86
Bern	¹ 30,364. 92	—	² 17,336. 82	13,028. 10	4,342. 70
Luzern	3,422. 75	—	167. 50	3,255. 25	1,085. 08
Uri	663. 14	—	97. 70	565. 44	188. 48
Schwyz	733. 90	425. 05	—	1,158. 95	386. 32
Obwalden	716. 80	—	69. 55	647. 25	215. 75
Nidwalden	187. 95	—	10. 50	177. 45	59. 15
Glarus	1,224. 73	—	104. 15	1,120. 58	373. 53
Zug	68. —	—	—	68. —	22. 67
Freiburg	8,043. 72	—	428. 35	7,615. 37	2,538. 46
Solothurn	25,514. 43	—	³ 16,031. 08	9,483. 35	3,161. 12
Baselstadt	13,613. 05	—	164. 10	13,448. 95	4,482. 98
Baselland	878. 65	—	—	878. 65	292. 88
Schaffhausen	5,478. 80	210. 15	66. 34	5,622. 61	1,874. 20
Appenzell A. Rh.	194. 20	—	4. —	190. 20	63. 40
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—
St. Gallen	13,206. 61	—	648. 96	12,557. 65	4,185. 88
Graubünden	19,870. 03	—	⁴ 2,602. 20	17,267. 83	5,755. 94
Aargau	10,646. 59	183. 80	39. 30	10,791. 09	3,597. 03
Thurgau	3,559. 06	⁵ 1,770. —	471. 55	4,857. 51	1,619. 17
Tessin	14,031. 74	⁶ 2,600. 66	516. 23	16,116. 17	5,372. 06
Waadt	11,092. 06	—	⁴ 3,324. 13	7,767. 93	2,589. 31
Wallis	4,356. 53	376. —	⁷ 1,149. 50	3,583. 03	1,194. 34
Neuenburg	2,212. 85	—	—	2,212. 85	737. 62
Genf	17,432. 25	—	⁸ 8,684. 95	8,747. 30	2,915. 76
Total	214,198. 93	5,592. 56	52,869. 41	166,922. 08	55,640. 69

¹ Gesamtbetrag der bis zum 25. Mai 1885 eingegangenen Rechnungen.

² Worunter Fr. 15,224. 30 für das Absonderungshaus in Biel.

³ Worunter Fr. 14,018. 15 für das Absonderungshaus in Solothurn.

⁴ Namentlich für die amtliche Thätigkeit von Gesundheitskommissionen.

⁵ Für das Absonderungshaus in Amriswil.

⁶ Von der Kantonsregierung wegen mangelnder Belege gestrichen; hier vorläufig, d. h. unter Vorbehalt der Prüfung der nachträglich einzusendenden Belege wieder aufgenommen.

⁷ Worunter für Räuherungen Fr. 759. 20.

⁸ Worunter Fr. 8645. 35 für Räuherungen.

schreiben keine Bundessubsidie in Aussicht gestellt worden war, als beitragsberechtigt anerkannt, indem dieser ärztliche Grenzdienst zu den altbewährtesten, theoretisch gebotenen und praktisch erfolgreichen Maßregeln gehört. Abgesehen davon, daß infolge dessen an der Grenze Effekten von notorisch an der Cholera Gestorbenen angehalten und gründlich desinfiziert werden konnten, ist die Kontrolle der Herkunft und des Reiseziels der aus Cholera-gegenden kommenden Reisenden für die Ueberwachung und Bekämpfung der Epidemie ebenso werthvoll, als die Inspektion der Reisenden selber. (Von der Berechtigung sind aber die Ansätze für mitwirkende Gensdarmen ausgeschlossen, denn nichts lag den Bundesbehörden ferner, als der Gedanke an einen polizeilichen Grenzcordon.) Die Quote des Bundesbeitrages wurde entgegen den weitergehenden Ansprüchen einiger dieser Grenzkantone ebenfalls auf einen Drittheil festgesetzt, da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die betreffenden Kantone an der Handhabung dieser Maßregel auch ihr eigenes Interesse hatten.

Andererseits ist das Begehren der Kantone Wallis und Genf um einen Bundesbeitrag an die von diesen Kantonen aus eigener Initiative angeordnete Räucherung der Reisenden und ihres Gepäcks abgelehnt worden. Wenn der Bund diese veraltete, von der neueren Forschung einstimmig verurtheilte und selbst in der Volksanschauung im Inlande wie im Auslande vollständig diskreditirte Grenzplakerei nicht, wie es in seiner Absicht lag, zu verhindern vermochte, so soll er wenigstens nicht zur Bestreitung der Kosten einer solchen unnützen und unzeitgemäßen Maßregel herangezogen werden können.

Beiläufig sei noch erwähnt, daß die vom Kanton Tessin in Anrechnung gebrachten Auslagen für die zwangsweise Abschiebung einer aus Italien gekommenen Menagerie in der Richtung nach der deutschen Grenze bis nach Göschenen ebenfalls gestrichen wurde. Dieser Zwangstransport war, soweit er sich auf die beteiligten Thiere bezieht, welche weder Träger noch Verbreiter des Cholera-kontagiums sein können, zwecklos; in Bezug auf das Personal der Menagerie läuft er sogar den aufgestellten Grundsätzen (Kreis-schreiben vom 4. Juli 1884, II, 4) zuwider, indem kein Grund vorlag, dasselbe anders zu behandeln, als die übrigen aus Cholera-gegenden in die Schweiz gekommenen Reisenden, welche an der Grenze untersucht, an ihren Niederlassungsorten überwacht, beziehungsweise ärztlich behandelt, nirgends aber zwangsweise und auf öffentliche Kosten einem Nachbarstaate zugeschoben wurden.

Etwas schwieriger gestaltete sich die Frage der Entschädigung für die Erstellung außerordentlicher Absonderungshäuser, indem einige Gemeinden bei Anlaß der Cholera-gefahr Bauten errichteten,

welche nicht bloß einem vorübergehenden Zwecke dienen sollten, sondern sich als bleibende, für alle Zeiten und Umstände dienende Absonderungsspitäler charakterisiren. Es ist angenommen worden, daß diese Gemeinden dabei insoweit Anspruch auf Bundeshülfe haben, als sie für die Erstellung von Vorübergehendem beauftragt gewesen waren. Den Maßstab für die Klassifikation dieser Gebäulichkeiten fand die Kommission in der Anstellung eines Maximums von Fr. 1500 für den Bundesbeitrag in jedem einzelnen Fall, wobei sie von der Ansicht ausging, daß mit einer Ausgabe von Fr. 4500 auch eine größere Gemeinde ein provisorisches Absonderungslokal für die Unterbringung ihrer Cholerakranken hätte errichten können. Durch diese Absonderung werden vorzugsweise betroffen die Absonderungsspitäler in Solothurn (Baukosten Fr. 18,518. 15) und in Biel (Baukosten Fr. 19,724. 30).

Von den durch die Kommission aufgestellten Normen glaubten wir namentlich in einem Punkte abweichen zu sollen. Während die Experten die Kosten für Möblirung der Absonderungslokale nur in Anrechnung bringen lassen wollten, soweit die dafür angesetzten Summen nicht durch den jeweiligen Verkaufswerth als gedeckt erscheinen, haben wir der Berechnung des Bundesbeitrages von einem Drittheil jeweilen den vollen Betrag der Ansätze für Mobilien zu Grunde gelegt, werden aber, was in Bezug auf die provisorischen Gebäulichkeiten bereits durch Kreisschreiben vom 24. Februar abhingesehen ist, gegenüber den betreffenden Kantonsregierungen das Verlangen stellen, daß die angeschafften Gegenstände nicht veräußert werden, sondern ihrem Zweck erhalten bleiben. Es hat uns zu dieser vorsorglichen Maßregel namentlich die Ansicht vieler Fachmänner bewogen, welche in dem letztjährigen Auftreten der Cholera nur den Anfang einer ganzen Periode von Cholera Invasionen erblickten.

Wenn wir schließlich den Betrag des verlangten Nachkredites durch Aufrundung etwas erhöht haben, so ist der Grund darin zu suchen, daß aus dem Kanton Bern trotz verschiedener dringender Rechargen immer noch nicht alle Rechnungen eingelangt sind und daß einige andere Posten (z. B. ein schwebender Prozeß zwischen der Gemeinde Außersihl und einem Privaten wegen Räumung einer zur Absonderung bestimmten Lokalität) noch nicht vollständig liquid sind.

Wir wollen diesen Anlaß nicht vorbeigehen lassen, ohne hervorzuheben, daß der Mangel eines Bundesgesetzes über Seuchenpolizei sich während der letztjährigen Cholera campagne wiederum auf Schritt und Tritt fühlbar gemacht hat, was noch in viel höherem Grade hätte der Fall sein müssen, wenn unser Land nicht glücklicherweise von der Epidemie verschont geblieben wäre.

Abtheilung Bauwesen.

III. Reisekosten und Expertisen . . . Fr. 16,000

Infolge des Nationalrathsbeschlusses vom 20. Dezember 1884, betreffend Vorlage von Plänen für den Neubau eines eidgenössischen Verwaltungsgebäudes auf dem Terrain des ehemaligen Spitalgebäudes an der Inselgasse in Bern, haben wir zur Erlangung von bezüglichen Entwürfen eine allgemeine Konkurrenz unter den schweizerischen Architekten veranstaltet. Hiebei glaubten wir, um ein genaues Bild über die Ueberbauung sowohl des Komplexes der Inselliegenschaft als des zwischen demselben und dem Bundesrathshause gelegenen Terrains zu erhalten, gleichzeitig Projekte über ein auf Letzterm zu errichtendes Gebäude für die Sitzungssäle der eidgenössischen Räthe und für das eidgenössische Archiv einverlangen zu sollen.

In Anbetracht des ganz bedeutenden Zeitaufwandes, welchen nach unserm aufgestellten Programm die Ausarbeitung der Entwürfe zu einem Parlaments- und Verwaltungsgebäude erforderte, mußten wir zur Honorirung der prämirten Entwürfe dem Preisgerichte eine Summe von Fr. 12,000 zur Verfügung stellen.

Hiezu kommen die Lithographiekosten für fünf verschiedene Pläne, welche dem Programm als Beilage beigegeben werden mußten, ferner das Honorar der Preisrichter, die nothwendigen Einrichtungen für die Ausstellung der Projekte, Beitrag an die schweizerische Bauzeitung für die Erstellung eines Albums der preisgekrönten Arbeiten u. s. w., so daß wir zur Bestreitung sämtlicher Auslagen um Bewilligung eines Kredites von Fr. 16,000 einkommen müssen.

V. Mobiliaranschaffung Fr. 9200

1. Zur Bestreitung der Kosten für die nothwendigen Vitrinen und Glasschränke zur Unterbringung der Groß'schen Pfahlbautensammlung (siehe den bezüglichen bundesrätlichen Bericht an die Bundesversammlung vom 3. März 1885) müssen wir Sie um Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 4200 ersuchen.

2. Wir wünschen die durch die eidgenössischen Verwaltungen in der Stadt Bern okkupirten Gebäulichkeiten, nämlich das Bundesrathhaus, das Militärdepartementsgebäude an der Bundesgasse, das Post- und Telegraphengebäude, das alte Inselgebäude und das Münzgebäude, auf das eidgenössische Schützenfest in der Wichtigkeit des nationalen Festes angemessener Weise dekoriren zu lassen. Laut Voranschlag wird die Dekoration sammt Illumination auf Fr. 5000 zu stehen kommen, um deren Bewilligung wir hiemit ersuchen.

VI. Büroabedienung Fr. 2550

Zur Sicherung des Bundesrathhauses vor allfälligen anarchistischen Attentaten waren wir genöthigt, dasselbe sowohl bei Tag als bei Nacht strenger bewachen zu lassen. Diese außerordentlichen Maßregeln haben bis jetzt eine Ausgabe von Fr. 2550 nach sich gezogen.

IX. Erweiterungs- und Umbauarbeiten Fr. 11,057

1. Nebst den Anordnungen bezüglich besserer Ueberwachung des Bundesrathhauses sahen wir uns gleichzeitig zur sofortigen Ausführung verschiedener baulichen Sicherheitsmaßregeln, über welche die betreffenden Rechnungen nähern Aufschluß geben, veranlaßt. Der Betrag derselben beläuft sich auf Fr. 1966.

2. Im Bundesrathhause fehlt eine Hauswartloge unmittelbar neben dem Haupteingang, von welcher aus jede in das Gebäude eintretende Person gesehen werden kann und woselbst Fremde Auskunft verlangen können. Dieser Uebelstand hat sich besonders fühlbar gemacht, seitdem wir verfügt haben, daß sämtliche Nebeneingänge in das Bundesrathhaus geschlossen bleiben sollen und der Eintritt in dasselbe nur durch den Haupteingang im Mittelbau stattfinden dürfe. Da wir diese Maßregel für die Zukunft aufrecht zu halten und den Hauswart des Bundesrathhauses mit der Ueberwachung der in das Letztere Eintretenden zu beauftragen wünschen, so beantragen wir die sofortige Erstellung einer derartigen Loge, welche laut Plan und Devis kosten wird Fr. 1200.

3. Auf ein Gesuch des Verbandes von Vertretern der Presse in der Bundesstadt betreffend Einräumung eines Journalistenzimmers im Bundesrathhause haben wir uns entschlossen, zu diesem Zwecke zwei kleinere Hofzimmer im Erdgeschoß des Bundesrathhauses zur Verfügung zu stellen. Da jedoch eines dieser Zimmer mit Akten aus dem eidgenössischen Archiv angefüllt war und zur Unterbringung dieses, sowie sonstigen Materials anderwärts Platz geschafft werden mußte, so sahen wir uns gezwungen, für das Archiv ein Lokal auf der Westseite im Souterrain des Bundesrathhauses einzurichten.

Die Umbauarbeiten nebst Aufschlagen der nöthigen Gestelle haben laut den detaillirten Rechnungen gekostet Fr. 1293.

4. Um weitem Klagen von Mitgliedern Ihrer Behörde wegen ungenügender Einrichtung der Abtrittanlagen beim Nationalraths- und Ständerathssaal möglichst zu vermeiden, haben wir diese Aborte, für welche leider ein etwas enger Raum zur Verfügung steht, ganz umbauen und mit einer zweckmäßigen Ventilation versehen lassen, durch welche Maßregeln den bisherigen Hauptübelständen abgeholfen wird. Die daherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 3100.

5. Das für Aufstellung der Vitrinen und Glasschränke für die Groß'sche Pfahlbautensammlung bestimmte Lokal im Bundesrathause bedarf gründlicher Renovation, einer Einrichtung zur bessern Ventilation, sowie verschiedener Ergänzungsarbeiten am großen Oberlichte. Die daherigen Arbeiten sind devisirt zu Fr. 800.

6. Zur Aufbewahrung der Arbeiten des Generalstabsbüreaus für die Mobilisirung der schweizerischen Armee haben wir in dem zu äußerst auf der Ostseite des alten Inseleospitals gelegenen Dependenzgebäude ein feuersicheres Archiv erstellen lassen.

Diese Arbeit kam laut spezifizirten Rechnungen zu stehen auf Fr. 864.

7. Die Korporation Kasernenstraße, Moosbergstraße, Lindenwiese und Steinrieseln in Herisau hat den Beschluß gefaßt, in ihrem Quartier die Wasserversorgung aus der städtischen Hochdruckleitung einzuführen. Die Kaserne Herisau ist mit Trinkwasser aus dem Bunde gehörenden Quellen versorgt, es fehlen ihr jedoch Hydranten, deren Anlage nunmehr ohne erhebliche Kosten ermöglicht wird.

Der Beitrag der für die Hydrantenleitung zu zahlen ist, kommt für die Kaserne und die Reitbahn zusammen auf Fr. 987 zu stehen, um deren Bewilligung hiemit ersucht wird.

8. In den Pulvermagazinen Etoy und St. Prax mußten nothwendiger Weise verschiedene bauliche Einrichtungen getroffen werden, um daselbst größere Vorräthe von Pulver unterbringen zu können. Die daherigen Ausgaben belaufen sich laut detaillirter Rechnung auf Fr. 847.

X. Bauliche Arbeiten in gemietheten Gebäuden Fr. 12,600

Nach langen Anstrengungen ist es endlich der Telegraphenverwaltung gelungen, in Lausanne geeignete Telegraphenlokale ausfindig zu machen. Es wurde nämlich für diesen Zweck ein Theil des Schmidhauser'schen Gebäudes gemiethet, welches sich in unmittelbarer Nähe des Postgebäudes befindet und mit Letzterm sowohl als mit der Grand Pont durch geeignet angebrachte Passerellen in zweckdienlicher Weise verbunden werden kann. Der auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossene Miethvertrag sieht vor, daß die Kosten für genannte Passerellen und für die nicht unbedeutenden baulichen Einrichtungen im Innern des Gebäudes zu Lasten des Miethers fallen.

Da die neuen Lokale im Dezember 1885 bezogen werden sollen, so müssen die Arbeiten etwa im Monat August in Angriff

genommen werden, weshalb wir um Bewilligung eines bezüglichen Nachtragskredites einkommen.

Laut Plan und Devis wird sich der nothwendige Betrag für die Arbeiten stellen auf circa Fr. 12,600.

XI. Neubauten Fr. 27,500

1. Am 2. April 1885 explodirte eine Mengetonne in der Pulvermühle zu Lavaux, bei welchem Anlaß das betreffende Gebäude gänzlich zerstört wurde.

Der Wiederaufbau des Gebäudes wurde sofort angeordnet, und wir bedürfen hiefür eines Nachtragskredites von Fr. 2250.

2. Wie im Geschäftsberichte pro 1884 bemerkt ist, konnte das Zollgebäude in Locarno, für dessen Erstellung Sie seiner Zeit eine Summe von Fr. 22,600 bewilligt haben, im letzten Jahre nicht vollendet werden, zufolge dessen von dem bewilligten Kredite bis zum 30. Dezember 1884 nur Fr. 13,250 zur Auszahlung an die Unternehmer gelangten. Wir ersuchen nun hiemit um Uebertragung des nicht verwendeten Kredites von Fr. 9350 auf das laufende Jahr.

3. In Travers, von wo mehrere Postkurse abgehen, ist der möglichst baldige Bau einer Postremise zur Unterstellung von Postwagen ein dringendes Bedürfniß. Die einzig in Betracht kommende Baustelle ist diejenige beim Bahnhofe, woselbst die Postreisenden ein- und aussteigen und die Poststücke verladen werden müssen. Gleichzeitig ist die von der Postverwaltung beantragte Errichtung eines Postbüreaus beim Bahnhofe, welches wir in der projektirten Postremise einzurichten gedenken, sehr zu empfehlen.

Da die Verwaltung der schweizerischen Westbahnen auf einen Verkauf des für die Remise benötigten Bauplatzes nicht eingehen wollte und die dortigen Terrainverhältnisse derart gestaltet sind, daß für die Aufstellung des Gebäudes nur das zur Bahn gehörende Land in Betracht kommen kann, so haben wir von genannter Bahnverwaltung den Bauplatz auf eine längere Reihe von Jahren gemiethet und wünschen nun die Postremise mit Bureau beförderlichst in Ausführung bringen zu lassen.

Laut Plan und Devis wird die Baute zu stehen kommen auf Fr. 15,000.

4. Um das dem Bunde gehörende Torfmoos in Uebeschi regelrecht exploitiren zu können, sollte daselbst in diesem Sommer ein weiterer Torfschuppen erstellt werden. Wir ersuchen hiemit um Bewilligung des erforderlichen Kredites von Fr. 900.

C. Justiz- und Polizeidepartement.

3. Fremdenpolizei Fr. 20,000

Es ist bereits im Geschäftsberichte pro 1884 der Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht worden, daß die anarchistische Propaganda in der Schweiz in einem solch' bedrohlichen Grade sich entwickelt hat, daß der Bundesrath sich genöthigt sah, am 26. Februar d. J. eine strafrechtliche Untersuchung gegen diejenigen Individuen zu eröffnen, welche auf schweizerischem Gebiete zur Begehung von gemeinen Verbrechen im In- oder Auslande aufgefordert oder auf andere Weise versucht haben, die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit des Landes zu stören. Zu diesem Ende mußten die beiden eidgenössischen Untersuchungsrichter, Hr. Dedual für die deutsche und Hr. Berdez für die französische Schweiz, in Thätigkeit gerufen und die Staatsanwaltschaft mußte bestellt werden. Die letztere Funktion haben wir Herrn Nationalrath und Fürsprecher Müller in Bern übertragen. Die Untersuchung nahm der Natur der Sache nach große Dimensionen an und nöthigte auch zu zahlreichen Verhaftungen.

Gegenwärtig ist sie dem Abschlusse nahe, ohne daß jedoch der Zeitpunkt desselben näher fixirt werden könnte. Die durch diese Untersuchung entstehenden Auslagen konnten natürlich bei Feststellung des dem gewöhnlichen Laufe der Dinge angepaßten Budgets nicht vorausgesehen werden. Es ist auch heute noch nicht möglich, die Größe der Summe annähernd zu fixiren. Es wird vorläufig die Bewilligung des Nachtragskredites von Fr. 20,000 gewünscht, um den größeren Bedürfnissen auf gesetzlichem Boden genügen zu können. Da bereits Fr. 11,000 auf diese Summe angewiesen sind, so kann jetzt schon gesagt werden, daß der Rest für die gänzliche Liquidation nicht ausreichen werde. Wir werden jedoch darauf Bedacht nehmen, den definitiven Abschluß der Rechnung derart zu befördern, daß in der Wintersession der Bundesversammlung die Gesamtsumme des Nachtragskredites bestimmt werden kann. Die Bundesversammlung wird dannzumal auch in den Besitz des Berichtes kommen, welcher über die Ursachen und den Verlauf der Untersuchung alle wünschbaren Aufschlüsse geben soll.

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.

8. Oberpferdarzt. c. Kanzlist Fr. 1150

Wir sehen uns genöthigt, um Bewilligung eines Nachtragskreditcs für Anstellung eines technischen Gehülfen im Betrage von Fr. 1150 einzukommen.

Der bisherige zweite Angestellte des oberpferdärztlichen Bureau wurde am 1. April entlassen. An dessen Stelle beabsichtigen wir, einstweilen provisorisch aus nachfolgenden, bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnten Gründen, einen Militärpferdarzt zu verwenden.

Die Geschäfte des Oberpferdarztes vermehren sich von Jahr zu Jahr, und dabei sind es besonders Funktionen, die eine längere Abwesenheit desselben erheischen, wodurch es dem Bureau unmöglich wird, viele dringende, Fachkenntnisse erfordernde Fälle vor Rückkehr des Oberpferdarztes zu erledigen. Von solchen erwähnen wir die oft länger andauernden Reisen als Seucheninspektor, die jährlich mehrfach wiederkehrenden, etwa eine Woche in Anspruch nehmenden Ankäufe von Kavalleriepferden im Inland, die 14 Tage in Anspruch nehmende Untersuchung der in der ganzen Schweiz zur Zurücknahme gelangenden Pferde von Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten; die häufig nothwendigen Inspektionen der fast permanent eingerichteten Pferdekuranstalten in Zürich, Aarau und Bern für Kavalleriepferde, sowie ähnlicher Anlagen für Artilleriepferde in Thun, Bière etc.; die Erledigung wichtiger Abschätzungen von Kavallerie- und Artilleriepferden.

Im Fernern ist die Ausarbeitung des neuen Veterinärreglements bevorstehend, und es sollten behufs Ueberwachung des Veterinärdienstes häufiger Inspektionen in den Kursen selbst vorgenommen werden — alles Obliegenheiten, denen in zweckentsprechender Weise und im finanziellen Interesse des Bundes nur rechtzeitig nachgekommen werden kann, wenn diese Aushilfe provisorisch bis zum Erlaß eines Besoldungsgesetzes bewilligt wird.

Für eine solche Stellung, die nur ein erfahrener und tüchtiger Veterinär auszufüllen vermag, muß mindestens eine tägliche Besoldung von Fr. 10 in Aussicht genommen werden.

Für Besoldung des entlassenen Kopisten waren im Budget vorgesehen Fr. 1800

Davon sind ausgegeben 3 Monatsgehälter mit „ 450

verbleiben daher noch Fr. 1350

Es wären für dieses Jahr noch circa 250 Tage à Fr. 10 zu bezahlen oder Fr. 2500

zu deren Deckung außer der obigen Kreditrestanz von „ 1350

ein Nachtragskredit erforderlich ist von Fr. 1150

9. Oberkriegskommissariat.

V. Druckschriftenverwaltung. a. Verwalter Fr. 1600

Am 5. Mai verstarb der langjährige Inhaber der Stelle eines Druckschriftenverwalters, Hr. Alexander v. Werdt von Bern. Wir haben der Wittve und den Kindern des Verstorbenen, wie bei ähnlichen Anlässen, den Nachgenuß einer halben Jahresbesoldung von Fr. 1600 bewilligt.

Total Verwaltung Fr. 2750

i. Militäranstalten und Festungswerke Fr. 12,500

Bei Erstellung des Gotthardtunnels ist seiner Zeit von der Bauunternehmung die Ausführung derjenigen Anlagen gefordert worden, die zur Unterbrechung des Bahnkörpers und Vertheidigung des Tunnels unerlässlich erschienen. Dabei ging man von der Voraussetzung aus, daß der Richtstollen auf der Südseite als Lagerplatz für das Material benutzt werde, welches zur Absperrung des Tunnelleinganges zu dienen hat. Diese Voraussetzung hat sich nicht verwirklicht, der Richtungstunnel blieb vielmehr offen und ermöglicht daher eine Umgehung der im Haupttunnel selbst angebrachten Vertheidigungsanlagen. Eine Verbauung des erstern ist deßhalb auf Rechnung des Bundes nicht zu vermeiden, deren Ausführung in nächster Zeit beabsichtigt wird.

Mit Ihrer Einwilligung wurde sodann die Erfindung des Zubovitz-Landtorpedos angekauft, um eine Anzahl solcher als Annäherungshindernisse zu verwenden und weiter zu erproben. Die diesfalls von unsern Technikern ausgeführten Versuche waren von gutem Erfolge. Wir beabsichtigen nun, einen Vorrath von Torpedos zu Vertheidigungs- und Instruktionszwecken durch unsere Werkstätten anfertigen zu lassen und mit einem andern inländischen Fabrikat, welches in seiner Konstruktion mehrfache Vorzüge zu bieten scheint, vergleichende Versuche anzuordnen, wofür wir obigen Kredit bedürfen.

E. Finanz- und Zolldepartement.

Abtheilung Finanzen.

II. Kontrollbureau.

d. Zwei Revisionsgehilfen Fr. 1000

Die Ursache dieses Kreditbegehrens liegt in der Erkrankung eines Revisionsgehilfen, welche mit Rücksicht auf dessen vorge-rücktes Alter eine längere Arbeitsunfähigkeit voraussehen läßt.

Dieser Kredit wird jedoch nur dann verwendet werden, wenn der Stand der Revisionsarbeiten es erheischt.

VI. Liegenschaften.

D. Erweiterung der Artillerie-Schußlinie
in Thun Fr. 1004. 76

Die Erwerbungen der im Schußbereiche der Artillerie gelegenen und daher gefährdeten Liegenschaften waren bis Ende vorigen Jahres vollendet, mit Ausnahme eines 16,467 m² haltenden Grundstückes in der Gemeinde Amsoldingen, mit dessen Eigenthümer ein gütliches Abkommen nicht zu Stande kam und daher die Expropriation ergriffen werden mußte. Die Schatzungskommission admittirte dem Expropriaten an Kapital und Zins eine Summe von

	Fr. 10,699. 95
die Schatzungskosten beliefen sich auf	„ 311. 40
zusammen	Fr. 11,011. 35

Die am Schlusse vorigen Jahres für die Erweiterung des Artillerieschießplatzes in Thun noch vorhandene Kreditrestanz betrug „ 10,006. 59

verbleiben Fr. 1,004. 76
zu deren Deckung um eine Kreditbewilligung nachgesucht wird.

E. Bauplatz zur Erstellung eines Post- und Telegraphengebäudes in Luzern Fr. 123,000

Die nähere Begründung dieses Postens findet sich in der hierauf bezüglichen den Mitgliedern der h. Rätthe ausgetheilten Botschaft.

VII. Pulververwaltung.

10. Verschiedenes.

c. Unvorhergesehenes Fr. 4300

Am 2. April abhin explodirte in der Pulvermühle zu Lavaux aus unbekannt gebliebener Ursache ein Fabrikationsgebäude, bei welchem Anlasse ein Arbeiter getödtet wurde. Die den Hinterlassenen des Verunglückten auszurichtende Entschädigung wurde nach Mitgabe des Art. 6, litt. b des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb (d. d. 25. Juni 1881), im Einverständniß mit den Hinterlassenen auf Fr. 4300 festgesetzt, um deren Bewilligung hiemit nachgesucht wird.

VIII. Münzverwaltung.

2. Fabrikation :		
c. Anfertigung von Münzstempeln	Fr.	4,000
3. Inventaranschaffungen	„	20,000
4. Reparaturen	„	4,000
7. Unvorhergesehenes	„	2,000
	Fr.	30,000

Angesichts der Möglichkeit, daß die Staaten der lateinischen Münz-Union über ein neues Abkommen sich nicht verständigen könnten, glaubten wir auf Maßnahmen Bedacht nehmen zu sollen, welche uns eventuell in die Lage setzen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit Gold- und Silbermünzen in Menge prägen zu können. Zu Erfüllung dieses Zweckes legen wir der Bundesversammlung ein Nachtragskreditbegehren vor im Betrage von Fr. 30,000 und bemerken zu den einzelnen Posten in Kürze folgendes :

Ad 2 und 3. Für den Fall einer Prägung silberner Fünffrankenthaler bedürfen wir neuer Stempel; ganz besonders aber ist für die Vorderseite ein anderes Gepräge aus verschiedenen Gründen angezeigt. Wir halten aber nicht nur nach dieser Richtung hin eine Aenderung für nothwendig, sondern es empfiehlt sich zur Erschwerung von Fälschungen die in der Mehrzahl von Staaten eingeführte erhabene Randschrift auch bei unsern Fünffrankentücken zur Anwendung zu bringen. Zu diesem Behufe bedarf es aber einer besondern, in der eidgenössischen Münzstätte nicht vorhandenen Prägmachine, deren Anfertigung laut eingezogenen Erkundigungen, einschließlich Transport und Montage, auf beiläufig Fr. 20,000 zu stehen kommen wird.

Für Zeichnungen und Modelle zu neuen Stempeln wird ein öffentlicher Konkurs veranstaltet werden.

Ad 4 und 7. Diese Posten sind bestimmt zur Konstruktion zweier neuer Glühöfen nach dem gegenwärtig allgemein eingeführten, viel Brennmaterial ersparenden „Muffel“-System, zur Erneuerung der seit dem Jahre 1873 in Gebrauch stehenden bauwürdigen Schmelzöfen, zur nothwendigen Verlängerung der Transmission. Endlich müssen bei erhöhtem Münzfabrikationsbetrieb zwei Paar neue Hartgußwalzen, eine zweite Blättliholmaschine und einige Justirwaagen angeschafft werden. Alle die genannten neuen Konstruktionen, Reparaturen und Geräthschaftsankäufe nebst den damit verbundenen baulichen Veränderungen und Herstellungsarbeiten dürften eine Summe von Fr. 5 — 6000 in Anspruch nehmen. Die Kürze der Zeit gestattete uns nicht, die Gesammtheit der Kosten durch Devise belegen zu lassen, was aber bei allfälliger Ausführung der verschiedenen Einrichtungen selbstverständlich geschehen soll.

Vermittelst der neuen und der verbesserten Einrichtungen wird die Münzstätte in Stand gesetzt werden ihre bisherige Produktionsfähigkeit in Zwanzigfranken- und Fünffrankenthalerstücken annähernd zu verdoppeln, resp. auf etwa 30 Millionen Franken per Jahr zu bringen.

F. Handels- und Landwirthschafts-Departement.

Abtheilung Landwirthschaft.

X. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.

- D. Gemeinsame Subventionen der landwirthschaftlichen Hauptvereine: 1. Schweizerische Kleinvieh-Ausstellung Fr. 1130

Unserer Botschaft zum diesjährigen Budget (Seite 143) ist zu entnehmen, daß wir das Begehren der beiden landwirthschaftlichen Hauptvereine betreffend die Unterstützung einer schweizerischen Kleinviehausstellung um obigen Betrag, d. h. von Fr. 6000 auf Fr. 4870, reduziert haben, weil nur diese letztere Summe für Prämien, der Rest für anderweitige Kosten der Ausstellung verwendet werden wollte und weil wir glaubten, an dem Grundsatz festhalten zu müssen, daß die Beiträge des Bundes an Ausstellungen nur zu Prämien verwendet werden dürfen.

Neuere Eingaben verlangen nun eine Erhöhung der Prämien-summe auf Fr. 6000.

Wenn wir mit obigem Nachtragskredit diesem Wunsch der landwirthschaftlichen Vereine zu entsprechen beabsichtigen, so geschieht dies hauptsächlich mit Rücksicht auf die große und sehr wahrscheinlich immer noch wachsende Bedeutung der Ziegenzucht*), welche bisher an den Ausstellungen nur stiefmütterlich behandelt wurde. Wir würden die Ausrichtung der erhöhten Subvention an die Bedingung knüpfen, daß einmal versucht werde, durch erhöhte Prämien das bessere Zuchtmaterial dieser Thiergattung zur öffentlichen Beurtheilung heranzuziehen.

*) Die Viehzählung von 1876 zeigt eine Zunahme der Ziegenzahl in 18 Kantonen, namentlich in den Kantonen Zug (4,9%), Baselstadt (3,6%), Schaffhausen (3,4%), Baselland (2,4%), Aargau (2,2%), Thurgau (2%), Zürich (1,9%), Gené (1,6%), Solothurn (1,1%), eine Abnahme in den Kantonen Uri, Appenzell I. Rh., Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und Appenzell A. Rh. Von 261,164 Viehbesitzern waren 35,362, die einzig nur Ziegen hielten.

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

VII. Fuhrwesenmaterial Fr. 70,000

Im Voranschlag für 1885 ist, unserm Antrag entsprechend, die Anschaffung von drei neuen Bahupostwagen vorgesehen.

Dieselben hätten den Bedürfnissen knapp genügt, wenn der Verkehr in denjenigen Grenzen geblieben wäre, welche wir bei Aufstellung des Budgetentwurfes anzunehmen im Falle waren.

Nun hat sich aber schon in den ersten Monaten der Vollziehung des neuen Posttaxengesetzes (in Kraft getreten den 1. November 1884) eine ganz außerordentliche Zunahme der Postsendungen — veranlaßt durch die von diesem Gesetz gebotenen Vereinfachungen und Reduktionen in den Taxen — namentlich aber der Fahrpoststücke und vor Allem der Sendungen über 5 kg. ergeben. Diese außerordentliche Verkehrszunahme ließ es als unumgänglich nothwendig erscheinen, für Beschaffung des weiter nothwendigen Transportmaterials, dessen bisheriger Bestand, wie oben bemerkt, schon knapp bemessen ist, rechtzeitig zu sorgen, damit nicht Stockungen im Verkehr eintreten.

Wir haben daher die Erstellung von weitem 7 neuen, dreiachsigen Bahnpostwagen in Aussicht genommen und suchen um Bewilligung des daherigen Nachtragskredits von Fr. 70,000 hiermit nach.

Diese Verneuerung des Bahupostwagenparks wird es der Postverwaltung auch ermöglichen, die Revision dieser Wagen in technischer Beziehung innert der durch die allgemeinen Vorschriften gebotenen Zeiträumen vorzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1885.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1885.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
5. Juni 1885,

beschließt:

Es werden dem Bundesrath folgende Nachtragskredite
bewilligt:

Zweiter Abschnitt.**Allgemeine Verwaltung.****B. Ständerath.**

1. Taggelder und Reiseentschädigungen an Kommissionen Fr. 8,700

Dritter Abschnitt.
Departemente und Verwaltungen.
B. Departement des Innern.

Abtheilung Inneres.

II. Archive.

9. Hand-Druckpresse mit Schrift Fr. 450

V. Beiträge an Arbeiten
schweizerischer Vereine.

1. Schweizerischer Kunstverein „ 2,000

VII: Verschiedenes.

1. Gesundheitswesen „ 57,000

Abtheilung Bauwesen.

III. Reisekosten und Expertisen „ 16,000

V. Mobiliananschaffung und Unter-
halt „ 9,200

VI. Büreaubedienung „ 2,550

IX. Erweiterungs- und Umbauarbeiten „ 11,057

X. Bauliche Arbeiten in gemietheten
Gebäuden „ 12,600

XI. Neubauten „ 27,500

„ 138,357

C. Justiz- und Polizeidepartement.

3. Fremdenpolizei „ 20,000

D. Militärdepartement.

II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.

8. Oberpferdearzt.

c. Kanzlist Fr. 1,150

Uebertrag Fr. 1,150 Fr. 167,057

Uebertrag Fr. 1,150 Fr. 167,057. —

9. Oberkriegskommissariat.
 V. Druckschriftenverwaltung.
 a. Verwalter n 1,600
 J. Militäranstalten und
 Festungswerke n 12,500
 _____ n 15,250. —

E. Finanz- und Zolldepartement.

Abtheilung Finanzen.

- II. Kontrollbureau.
 d. Zwei Revisionsgehülfen . Fr. 1,000. —
 VI. Liegenschaften.
 D. Erweiterung der Artillerie-
 Schußlinie in Thun . . . n 1,004. 76
 E. Bauplatz in Luzern . . . n 123,000. —
 VII. Pulververwaltung.
 10. Verschiedenes.
 c. Unvorhergesehenes . . . n 4,300. —
 VIII. Münzverwaltung.
 2. Fabrikation.
 c. Anfertigung v. Münzstempeln n 4,000. —
 3. Inventaranschaffungen . . n 20,000. —
 4. Reparaturen n 4,000. —
 7. Unvorhergesehenes . . . n 2,000. —
 _____ n 159,304. 76

F. Handels- und Landwirtschafts- departement.

Abtheilung Landwirtschaft.

- X. Landwirtschaftliche Vereine
 und Genossenschaften.
 D. Gemeinsame Subventionen an land-
 wirtschaftliche Hauptvereine:
 1. Schweizerische Kleinviehausstellung . . n 1,130. —

Uebertrag Fr. 342,741. 76

Uebertrag Fr. 342,741. 76

G. Post- und Eisenbahndepartement.**Postverwaltung.**

VII. Fuhrwesen-Material	.	.	.	„	70,000. —
Total	Fr.	412,741. 76			

Wovon jedoch die für die Münzverwaltung nachgesuchten
Fr. 30,000 das Budget nicht belasten.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzession einer Drahtseilbahn von der Stadt Lausanne nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin.

(Vom 4. Juni 1885).

Tit.

Unterm 26. Mai 1885 reichten die Herren Alphonse Vautier, Ingenieur, Marc Morel, Advokat, alt Nationalrath, und Jean Reisser, Großrath, alle in Lausanne, für sich persönlich und zu Händen einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft ein Konzessionsgesuch ein für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Lausanne nach dem Aussichtspunkt Signal. Die Petenten bezwecken mit dieser Bahn, die von Einheimischen und Fremden vielbesuchten Wälder oberhalb Lausanne, zu welchen gegenwärtig zwar eine gut angelegte, aber theilweise sehr steile Straße führt, zugänglicher zu machen und damit im Interesse der Entwicklung Lausses einen der schönsten Aussichtspunkte am Genfersee der Stadt näher zu rücken.

Die Kosten für die projektirte Linie, welche eine Länge von 600 Meter haben wird, werden auf Total Fr. 550,000 oder circa 1 Million Franken der Kilometer veranschlagt.

Das Projekt sieht eine Maximalsteigung von 22 % vor, die sich aber nach weitem Studien etwas ändern, jedoch kaum 25 % übersteigen dürfte. Die Anlage soll in gerader oder in der Mitte leicht gebrochener Linie erfolgen. In der Mitte werden Vorkehrungen behufs Kreuzung der Züge angebracht werden. Im Kon-

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1885. (Vom 5. Juni 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1885
Date	
Data	
Seite	265-287
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 774

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.